

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn			
Ggf. Standort				
Studiengang	European Studies – Governance and Regulation			
Abschlussbezeichnung	Master of European Studies			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 1998			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	32	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	26	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	25-26	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	1999-2019			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Alexander Rudolph
Akkreditierungsbericht vom	18.09.2020

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	20
2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	21
2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	25
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	27
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	28
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	30
3 Begutachtungsverfahren.....	34
3.1 Allgemeine Hinweise	34
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	34
3.3 Gutachtergremium	34
4 Datenblatt.....	35
4.1 Daten zum Studiengang	35
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	37
5 Glossar	38

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 11 Abs. 3 MRVO): *Berufliche Perspektiven jenseits der europäischen Institutionen sollten stärker berücksichtigt werden.*
- Empfehlung 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 MRVO): *Exkursionen sollten fester Bestandteil des Curriculums sein.*
- Empfehlung 3 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): *Die Varianz der Prüfungsformen sollte noch weiter erhöht werden.*

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Master of European Studies – Governance and Regulation“ (Master of European Studies) ist ein weiterbildender Studiengang, der vom Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) unter Verantwortung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten wird. Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges verleiht die Philosophische Fakultät der Universität Bonn den Grad „Master of European Studies“.

Das ZEI als Forschungsinstitut der Universität Bonn wurde 1995 gegründet. Es beteiligt sich an der Lösung bisher unbewältigter Probleme der europäischen Einigung und der Gestaltung der Rolle Europas in der Welt. Im ZEI werden auf interdisziplinäre Weise rechtliche, wirtschaftliche und soziale sowie kulturelle und politische Fragestellungen verbunden.

Der weiterbildende, auf Englisch unterrichtete Vollzeitstudiengang richtet sich an Studieninteressierte weltweit, welche die Arbeit der Europäischen Union auf den Gebieten Recht, Wirtschaft und Politik näher kennenlernen möchten. Je nach beruflicher Qualifikation der Personen kommen diese durch den sehr engen Praxisbezug des Programms direkt mit Regelungen der EU in ihrem bisherigen Arbeitsumfeld in Berührung. Darüber hinaus bietet das Programm Personen aus den Mitgliedsländern der EU die Möglichkeit, sich mit einem breiten Basiswissen auf Stellen bei den verschiedenen EU-Institutionen zu bewerben.

Das Studienprogramm ist dementsprechend interdisziplinär ausgerichtet und orientiert sich an den Säulen „Governance“ und „Regulation“; diese spiegeln die politik- und rechtswissenschaftliche Bedeutung der europäischen Integrationsproblematik wider. Der Studiengang richtet sich dabei an Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen und sich für die Übernahme von anspruchsvollen Positionen in EU-Institutionen, IOs und NGOs, nationalen Verwaltungen oder nationalen/multinationalen Unternehmen wissenschaftlich fundiert weiterqualifizieren möchten.

Es handelt sich um ein kostenpflichtiges Programm. Der Weiterbildungsbeitrag von insgesamt 6.500,- € basiert auf dem Prinzip der Kostendeckung. Der Studiengang versteht sich dabei als intensives Programm; eine berufsbegleitende Ausbildung ist daher aufgrund der Intensität des Studienprogramms kaum möglich und wird ausdrücklich nicht empfohlen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

In den nun inzwischen über zwanzig Jahren seines Bestehens hat sich der Studiengang auf dem deutschen und auch dem internationalen Bildungsmarkt gut etabliert. Eine besondere Stärke des Studiengangs ist dabei die hohe Internationalität der Studiengangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, sowie die Internationalität des über die Jahre gewachsenen und dementsprechend etablierten Lehrkörpers, dessen Zusammensetzung bestehend aus namhaften Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und ausgewiesenen Praxisexpertinnen und -experten auch weiterhin hervorgehoben werden kann und einen der profilbildenden Aspekte der Ausbildung darstellt.

Um in Deutschland dem Bedarf nach entsprechend ausgebildeten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu Themen der EU nachzukommen, wurde der Studiengang in seiner Aufbauphase vom Auswärtigen Amt und der EU-Kommission unterstützt. Ähnliche Studiengänge entstanden beispielsweise an der Universität Hamburg, der Universität des Saarlandes und als Gemeinschaftsprojekt der Freien Universität zu Berlin, der Humboldt Universität und der Technischen Universität Berlin. Diese vier Studiengänge haben sich seit ihrer Etablierung jeweils differenziert weiterentwickelt, wobei der Bonner Studiengang eine erkennbar hohe internationale Ausrichtung aufweist.

Der Praxisanteil in der einjährigen Ausbildung ist hoch und die Möglichkeit, eine Berufstätigkeit mit dem Studium zu kombinieren ist daher schwierig, aber im Einzelfall durchaus denkbar.

Seinen Standortvorteil nutzt der Studiengang auch weiterhin durch Verbindungen zu zwei großen DAX-Unternehmen (Deutsche Telekom, Deutsche Post/DHL), zur Bundesnetzagentur und zum Bundeskartellamt, sowie zu den diversen Arbeitseinheiten der UNO, die in Bonn angesiedelt sind und immer wieder ZEI-Alumni und -Alumnae als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen haben.

Damit zeigen sich die Qualifikationsziele und die darauf aufbauende Implementierung des dementsprechend passend gestalteten Studiengangskonzeptes auch im vorliegenden Fall der insgesamt vierten externen Begutachtung insbesondere für international orientierte Studieninteressierte als weiterhin attraktives Angebot, das gut geeignet ist, den Absolventinnen und Absolventen eine gleichermaßen praxisorientierte wie vertiefende Qualifikation im Nexus von Governance und Regulation unter Berücksichtigung wirtschaftswissenschaftlicher Perspektiven zu ermöglichen: Während im ersten Bereich aus politikwissenschaftlicher Sicht die Makroperspektive auf die Europäische Union und ihre Funktionsweise vermittelt wird, stellt der zweite Bereich entsprechend auf die „Mikroperspektive“ ab und beleuchtet unterschiedliche, jedoch relevante Sektoren (wie electronic communication, transport, logistics, gas, water, electricity) aus rechtswissenschaftlicher Perspektive.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang besitzt gemäß § 4 der *Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang European Studies – Governance and Regulation der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. August 2015*) (im Folgenden PO genannt) eine Regelstudienzeit von zwei Semestern und umfasst entsprechend 60 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht gemäß §§ 20 und 21 der PO eine Abschlussarbeit im Umfang von 16 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Problem aus dem Bereich des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

Der Studiengang ist nach § 2 Abs. 1 der PO als weiterbildend und anwendungsorientiert ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind in § 5 der PO festgelegt und fordern den entsprechenden Nachweis eines mindestens 240 ECTS-Punkte umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „befriedigend“ oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie den Nachweis sehr guter Englischkenntnisse C1 gemäß des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (GER) und zudem – der Konzeption als

weiterbildendem Konzept entsprechend – den Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze im Studiengang, erfolgt die Vergabe der Studienplätze und die Entscheidung über die Zulassung gemäß der *Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl von Teilnehmern für den weiterbildenden Masterstudiengang European Studies – Governance and Regulation des Zentrums für Europäische Integrationsforschung unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der UB vom 16. Dezember 2014*, worin die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren detailliert und transparent definiert und dargestellt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of European Studies“. Dies ist in § 3 der PO hinterlegt. Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung dieses Studiengangs sowie seiner Eigenschaft als weiterbildenden Masterprogramm ist die Abschlussbezeichnung zutreffend und zulässig.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist (vgl. § 28 der PO). Es entspricht der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und damit in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Konzeption der Inhalte der jeweiligen Module soll so bemessen sein, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen grundsätzlich alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Angaben.

Die relative Abschlussnote wird gemäß § 28 der PO im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module sind mit ECTS-Punkten versehen. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls. Pro Modul werden vier ECTS-Punkte für Pflichtmodule sowie 16 ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit vorgesehen.

Es werden gemäß Modulübersicht (vgl. Anlage 1 der PO) 60 ECTS-Punkte für ein Studienjahr vergeben. Davon entfallen 24 ECTS-Punkte auf die Module des ersten Semesters und 20 ECTS-Punkte auf die Module des zweiten Semesters. Dazu ist die Abschlussarbeit mit 16 ECTS-Punkten im zweiten Semester vorgesehen.

Laut § 4 der PO werden pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden veranschlagt.

Bewerberinnen und Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nachweisen, durch den sie weniger als 240 Leistungspunkte erworben haben, können zum Studiengang zugelassen werden, wenn sie durch entsprechenden Nachweis belegen, dass sie die fehlenden Kompetenzen im Umfang der fehlenden Leistungspunkte anderweitig erworben haben. Möglich ist der Nachweis über einschlägige zusätzliche Leistungen in einem Studiengang an einer Hochschule gemäß § 7 Abs. 1 der PO und/oder der Nachweis einschlägiger außerhochschulisch erworbener Kompetenzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in § 7 der PO verankert, ebenso wie Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen, deren Anrechnung bis zur Hälfte der für den gesamten Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte möglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang wird seit vielen Jahren angeboten und wurde in dieser Zeit regelmäßig verbessert. Daher handelt es sich um einen voll ausgearbeiteten, stimmigen und in Bezug auf die Studienziele adäquat gestalteten Studiengang. Auch die Studierenden werden in informellen Gesprächen und durch die nach der Studienordnung geforderten Anwesenheit einer studentischen Vertretung im Prüfungsausschuss hinreichend in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

Der Umgang der Hochschule mit den im Zuge der vorangegangenen Akkreditierung ausgesprochenen Anregungen und Empfehlungen wurde im Selbstbericht an jeweils geeigneter Stelle dargelegt; dabei fand entweder eine entsprechende Umsetzung statt oder die Hochschule hat begründet, weshalb sie im Einzelfall einem Vorschlag nicht folgte. Auch wenn die Gutachtergruppe die Argumentationen vielfach nachvollziehbar findet, so scheint es erforderlich, einen Aspekt erneut dediziert zu adressieren: Dies betrifft die curriculare Integration von für den Gegenstand des Studiengangs relevanten Exkursionen zu relevanten Orten und Institutionen der EU. Diesbezüglich ist der Gutachtergruppe selbstverständlich bewusst, dass sich aufgrund der vorhandenen Kürze des Studiengangs eine derartige Berücksichtigung zwar nicht ohne weiteres realisieren lässt, aber dennoch sollte im Rahmen der perspektivischen Entwicklung die Möglichkeit einer sinnvollen Berücksichtigung überlegt werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und orientiert sich an den Säulen „Governance“ und „Regulation“. Diese spiegeln die politik- und die rechtswissenschaftliche Bedeutung der europäischen Integrationsproblematik wider.

Ziel ist dabei die Vermittlung der erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, so dass die Absolventinnen und Absolventen zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf a) an aktuellen praxisbezogenen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens, b) methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien sowie

deren Übertragung auf das Berufsfeld eine zentrale Bedeutung haben sowie c) die Vertiefung bereits vorhandener berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen.

Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung soll dementsprechend dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig in der Praxis anzuwenden.

Der Inhalt der insgesamt zwölf Module orientiert sich somit an Fragen des Regierens und Regulierens in der EU. Durch interaktive Zusammenarbeit und die Unterrichtsmodule, die auf eine inhaltlich aufbauende Struktur abzielen, soll ein stimmiges und fachlich hohes Qualifikationsniveau erreicht werden, wobei verschiedene Lehrmethoden, die sich ständig an neuste didaktische Standards orientieren sollen, unterstützend wirken.

Der Studiengang ist seinem Anspruch nach anwendungsorientiert. Dazu gehört zum einen die Vermittlung von studiengangsspezifischem, praktischem Fachwissen in Verbindung mit theoretischem Basiswissen sowie die Erarbeitung berufsfieldspezifischer Schlüsselqualifikationen; der erstgenannte Bereich soll durch die Einteilung des Studienganges in Basis- und Spezialisierungsmodule ermöglicht werden. Entsprechend den Hinweisen des Akkreditierungsberichts von 2013 bezüglich neuer Erwachsenenbildung wurden Tutorials in den Bereichen „Academic Writing“, „Economics“ und „EU Law“ vorbereitet, welche seit der Reakkreditierung 2013 schrittweise eingeführt wurden. Gestützt durch die Lehrmethoden – die allesamt das Ziel fokussieren, Wissen auf dem Fundament des bereits vorhandenen Wissens der Studierenden auf- bzw. auszubauen – ist der Studiengang damit so konzipiert, dass die Anknüpfung an eine vorherige Berufstätigkeit ermöglicht werden soll. Damit ist der Ausbildungsansatz des Studiengangs, entweder zu einer Weiterentwicklung und zu Aufstiegschancen in der bisherigen Tätigkeit zu führen oder die Aussicht auf erfolgreiche Bewerbungen in andere Berufsfelder zu eröffnen.

Kernanliegen des Programms ist die Vertiefung der Kenntnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf dem Gebiet der europäischen Integration, unterstützt durch eine gezielte und praxisnahe Ausbildung, welche die Verknüpfung von Fragen des Regierens und des Regulierens in der EU reflektieren soll. Auf einführende Module zur Entwicklung, zum aktuellen Stand und zu den Problemen und Herausforderungen der europäischen Integration folgen Module, in denen sich die Studierenden verstärkt mit Zusammenhängen in den Bereichen des Regierens und des Regulierens in der EU auseinandersetzen sollen. Dabei geht das Programm von einem weiten Governance-Begriff aus, der die Mehrebenenstruktur im öffentlich-politischen und im privatwirtschaftlich-rechtlichen Bereich umfasst.

Dieser Ansatz ist inhaltlich eng verknüpft mit europäischen Regulierungsfragen, die den zweiten Schwerpunkt des Masterstudiengangs bilden. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf der Frage: Wie wirkt sich die politische Integration Europas und die damit einhergehenden rechtlichen und regulatorischen

Entwicklungen auf die Funktionsweise (netz-)wirtschaftlicher Märkte und auf die strategischen Handlungsoptionen von Gesetzgebern und Unternehmen aus?

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der vorliegende Studiengang ist ein seit langem etabliertes und bewährtes Programm, das von zwei höchst renommierten und erfahrenen hauptamtlich Lehrenden betreut wird. Der Studiengang setzt auf Internationalität und Interdisziplinarität. Bonn mit seinen 19 UN-Einrichtungen und über 170 weiteren Organisationen mit internationalem Bezug bietet dafür einen idealen Qualifikationsstandort (Vernetzungsmöglichkeiten, Praxisbezug vor Ort, u. U. sogar spätere Berufseinstiegsperspektiven). Für die Gesamtuniversität hat das Programm einen hohen Stellenwert. Seine Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse werden in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma-Supplement klar und für die Studierenden gut nachvollziehbar formuliert. Die vermittelten Fach- und Methodenkompetenzen korrespondieren der anspruchsvollen Konzeption eines inter- respektive transdisziplinären Studiengangs. Er beruht auf den drei Fachsäulen der Rechts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaften. Gestützt auf diese Säulen will er den Studierenden vertieften Einblick in die Grundfragen der europäischen Integration und deren theoretische Rahmung geben. Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch die – auch methodische – Grundlagenausbildung befähigt werden, sich diese Grundfragen selbstständig zu erschließen, sie – etwa im Rahmen einer späteren akademischen Karriere (der Masterabschluss am ZEI ist, wie die bisherigen Erfahrungen belegen, häufig auch der Einstieg in eine Promotion in Deutschland) – zum Gegenstand eigenständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit zu machen oder auf ihrer Folie in der späteren Berufspraxis konkrete Problemstellungen theoretisch reflektiert zu bearbeiten.

Die berufspraktische Seite wird vor allem am Fokus des Studiengangs auf das Regulierungsrecht greifbar. Es ist nicht nur ein Referenzfeld, um die interdisziplinär zu erschließenden Grundsatzfragen bereichsspezifisch zu konkretisieren, sondern ein klar umrissenes Berufsfeld, das den Absolventinnen und Absolventen dank der erworbenen Kenntnisse Berufschancen in einem ökonomisch höchst relevanten Sektor eröffnen soll. Entsprechend breit ausdifferenziert sind die teils grundlagenorientierten, teils stark praxisbezogenen Qualifikationsziele im Einzelnen: Es geht um die Vermittlung von vertieften Fachkenntnissen, um die Befähigung zur praktischer Tätigkeit, weiterhin um die Vermittlung von interkultureller Kompetenz und Methodenkompetenz. Insbesondere mit der Interkulturalität ist zugleich die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden angesprochen: Die Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse in einer global vernetzten Welt, die nach kulturübergreifender Interaktion, Kooperation und Verständigung verlangt und die „skills“ zu einer solchen Verständigung voraussetzt.

Diese Kompetenzvermittlung ist gerade angesichts der Heterogenität der Studierenden – in sprachlich-kultureller Hinsicht, aber auch was ihre vorausgehenden Hochschulabschlüsse anbetrifft – eine große

Herausforderung. Hier gilt es, alle möglichst auf einen „vergleichbaren“ Stand an inhaltlichen Grundkenntnissen und methodischen Fertigkeiten zu bringen. Dafür sind Einführungsveranstaltungen und eine „orientation“ bzw. „welcome week“ vorgesehen, die zugleich auch interkulturelle Kompetenzen grundlegen respektive stärken wollen. Sprachkurse stellen ein weiteres wichtiges Instrument – und ein Stückweit auch ein Integrationsangebot – dar. Gerade die Vermittlung der juristischen Methoden an Nichtjuristen stellt eine zentrale Herausforderung dar. Neben dem klassischen Handwerkszeug – den juristischen Auslegungsmethoden – will der Studiengang auch für die ökonomischen Kontexte des (Regulierungs-)Rechts sensibilisieren und Einblicke in die Welt von „law and economics“, d. h. der ökonomischen Analyse des Rechts geben. Mit Blick auf die Masterarbeit und ein sich bei einigen der Programmteilnehmerinnen und -teilnehmer möglicherweise anschließendes Promotionsprojekt ist schließlich das „Academic Writing“ ein übergreifendes Qualifikationsziel. Programmkonzeption, Studienordnung und sinnvoll aufeinander Lehrveranstaltung stellen die Zielerreichung hinreichend sicher.

Zwei konstruktiv-kritische Nachfragen dürfen dabei jedoch nicht ausbleiben: Mit Blick auf die akademische Seite verspricht der Studiengang Forschungsnahe, die sich in einem einjährigen – noch dazu interdisziplinären – Masterprogramm schwer realisieren lässt. Spezialformate forschungsnaher Lehre werden nicht explizit vorgehalten. Indes eröffnet das relativ kleine Programm den Interessierten recht unproblematisch Einblicke in die aktuelle Forschungsarbeit der Lehrpersonen, vor allem der beiden Programmverantwortlichen. Gerade bei den Themen für die Masterarbeit wird Wert daraufgelegt, dass diese ganz aktuelle Forschungsfragen zum Gegenstand haben und den Forschungsprofilen der Betreuer korrespondieren. So können nicht nur fachkundige Beratung gewährleistet, sondern auch die notwendigen Einblicke in deren Forschungswerkstätten gewährt werden. Der zweite Aspekt betrifft die Anwendungsorientierung und das career development. Das Programm will seine Absolventinnen und Absolventen, wenn die saloppe Formulierung erlaubt ist, speziell für eine Tätigkeit in den europäischen Institutionen „fit machen“. Dafür sind aber zumeist anspruchsvolle Auswahlverfahren zu durchlaufen, auf die das Programm seinem Zuschnitt nach kaum gezielt vorbereiten kann. Zudem kommen vermehrt Studierende nicht mehr aus EU-Mitglied-, sondern Drittstaaten und daher von vornherein nicht für eine klassische „EU-Karriere“, allenfalls für die Tätigkeit bei internationalen Organisationen in Betracht. Hier ist auf realistische und alternative Karriereperspektiven zu achten, zu deren Entwicklung das Bonner Umfeld ja gute Voraussetzungen bietet. Dafür sind zwar letztlich auch schon jetzt hinreichende Beratungsangebote vorgesehen. Künftig berufliche Perspektiven jenseits der europäischen Institutionen noch stärker ins Blickfeld zu rücken, bleibt dennoch ein Desiderat und wird daher entsprechend empfohlen.

Ein für einen einjährigen Master typisches Problem stellt der stark verschulte Ablauf dar, der wenig Freiräume zu eigenständiger Vertiefung und angesichts seiner engen Taktung auch wenig Raum für den ein oder anderen Seitenblick in andere Studienangebote der Universität – etwa Studium Generale-Formate, Ringvorlesungen, ergänzende Seminare etc. – lassen kann. Insbesondere gibt es keine echten Wahlfächer („electives“). So wünschenswert ein Mehr an akademischer Freiheit wäre, bleibt indes der

realistische Blick auf die Möglichkeiten notwendig. Ein Programm, das einerseits interdisziplinär in die Grundlagen des europäischen Integrationsprozesses einführen und zugleich das „hard law“ des Regulierungssektor vertieft vorstellen möchte, bedarf notwendiger Fokussierung und muss die Studierenden ein gutes Stück weit an die Hand nehmen. Nur so kann einem sehr heterogenen Studierendenkreis die notwendige – eben auch berufliche – Orientierung gegeben werden. Dass klare Berufs- und Tätigkeitsfelder identifiziert werden und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit einen wichtigen Fokus bildet, ist gerade eine Stärke des Studiengangs. Dass die Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt sind – der Regulierungssektor ist auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten schon angesichts seiner Bedeutung für die „Infrastrukturvorsorge“ ein robuster, steht außer Frage. Wie bereits angemerkt, ist eine zu enge Berufsbildorientierung an einer Tätigkeit in den EU-Institutionen weder vom Studierendenprofil noch von den Berufschancen her anzuraten. Der Studiengang erfüllt schließlich alle Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Berufliche Perspektiven jenseits der europäischen Institutionen sollten stärker berücksichtigt werden.*

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das zweisemestrige Curriculum ist aus insgesamt zwölf Modulen aufgebaut, die in sechs Basis- und fünf Spezialisierungsmodule unterteilt werden. Für das erste Semester sind die drei Basismodule „Governance in the EU: Historic evolution and political system“, „Law of the EU: Institutions and Procedures“ sowie „Political Economy of European Integration“ vorgesehen. Diese werden mit den drei Spezialisierungsmodule „Multi-level decisionmaking in the EU – between national and EU interests“, „The European Single Market“ und „Governance and regulatory issues of the EU’s external relations“ ergänzt.

Im zweiten Semester sind die drei Basismodule „EU competition law and the EU law of sector-specific regulation“, „EU fiscal federalism“ und „Agenda setting, decision-making and implementation“ sowie die beiden Spezialisierungsmodule „Sector-specific regulation in electronic communications and

logistics“, „Sector-specific Regulation in Energy and Water“ zu absolvieren. Dazu tritt die Masterarbeit als abschließendes Modul.

Darüber hinaus werden extracurriculare Angebote offeriert. Dazu zählen, neben dem „Intercultural Training“ und dem „Career Development Program (CDP)“ die mehrtägigen Fachexkursionen zu europäischen Institutionen, NGOs, Wirtschaftsunternehmen und deutschen Regierungsorganen in Brüssel, Luxemburg und Berlin. Die Studierenden haben die Möglichkeit, mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Institution ein relevantes und aktuelles Thema zu diskutieren, Plenarsitzungen im Europäischen Parlament oder Verhandlungen des Europäischen Gerichtshofes beizuwohnen. Die Fachexkursionen ermöglichen den Studiengangsteilnehmerinnen und -teilnehmern damit, einen Einblick in den Arbeitsalltag und die Abläufe zentraler europäischer und deutscher Institutionen zu bekommen, Fachthemen zu vertiefen und potenzielle Arbeitsfelder zu erleben und Informationen über mögliche Stellen, sowie Bewerbungsverfahren zu erfahren. Diese Fachexkursionen finden in regelmäßigen Abständen verteilt über beide Semester statt.

Da das ZEI fast ausschließlich mit externen Dozierenden arbeitet, finden einige der Module in Blöcken statt. Das detaillierte Lehrmaterial wird vom ZEI dabei in enger Abstimmung mit den Dozierenden zur Verfügung gestellt. Die Syllabi, die von allen Dozierenden zu jedem Modul erarbeitet werden, bieten eine präzise Übersicht über den jeweiligen Unterrichtsinhalt. Die Prüfungs- und Abgabetermine werden vom Prüfungsausschuss am ZEI festgelegt und zu Semesterbeginn den Studiengangsteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt. Der Umfang und die Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen sind in Abschnitt fünf der PO definiert.

Die Anregung des Akkreditierungsberichtes 2013, ECTS-Punkte für die Fachexkursionen zu vergeben wurde vom Prüfungsausschuss detailliert studiert und diskutiert, auch mit den Studierenden. Aufgrund des Aufbaus des Studienganges hält der es Prüfungsausschuss im Sinne einer erfolgreichen und wirksamen Studierbarkeit für überzeugender und zielgerichteter, die Fachexkursionen weiterhin als extracurriculare Förderung der Studierenden anzubieten.

In den ersten Jahren seines Bestehens war es das Ziel des Studiengangs, primär die Nachfrage nach in Sachfragen der europäischen Integration allgemein ausgebildeten Nachwuchskräften für internationale, insbesondere europäische Organisationen und Institutionen, für die nationalen Verwaltungen und für international operierende Unternehmen zu befriedigen. Infolge der seither sehr intensiv vorangeschrittenen europäischen Integration wird unterdessen in allen Berufsfeldern verstärkt nach spezialisierten Fachkräften gesucht, die über die Grundkenntnisse in der europäischen Integration hinaus fachlich qualifiziert in den Bereichen des Wechselspiels von Regieren und Regulieren arbeiten können – auch in der nichteuropäischen Wirtschaft oder in nichteuropäischen öffentlichen Einrichtungen, die mit der EU zusammenarbeiten. Das ZEI geht daher auch für die kommenden Jahre von einem stabil hohen Interesse an dem Studiengang innerhalb und außerhalb der EU aus. Das Studienangebot wird durch das Bemühen um seine kontinuierliche Optimierung auch weiterhin als ein erfolgreicher Akteur auf dem europäischen

Bildungsmarkt betrachtet. Die Studierenden werden durch informelle Gespräche (Q&A-Sessions), die regelmäßig angeboten werden, und durch die Repräsentanz einer Studierendenvertretung im Prüfungsausschuss des Studiengangs in die Selbstkritik und Weiterentwicklung des Studienganges regelmäßig und äußerst systematisch einbezogen. Nach jedem Modul werden von den Studierenden Evaluierungsbogen ausgefüllt, die am ZEI intensiv und kritisch ausgewertet werden. Die administrative Leitung des Studienganges und die ergänzend tätige akademische Koordinatorin stehen in täglichem Kontakt mit Studierenden und Dozenten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist klar und sachlogisch in Basis- und Spezialisierungsmodulen gegliedert. Darüber hinaus gibt es noch Exkursionen und weitere Veranstaltungen, beispielsweise zur Prüfungsvorbereitung, zur Vermittlung weiterer Kompetenzen oder zur Eingewöhnung in den Standort Bonn. Der Masterstudiengang ist auf zwei Semester angelegt und umfasst 60 ECTS-Leistungspunkte. Der Schwerpunkt des Studiengangs liegt deutlich auf der Anwendungsbezogenheit, weniger auf der europawissenschaftlichen Forschung. In den sechs Basismodulen werden grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Politik, Recht und Wirtschaft vermittelt, die in fünf Spezialisierungsmodulen sinnvoll weiter vertieft werden.

Der Studiengang wird seit vielen Jahren angeboten und wurde in dieser Zeit regelmäßig verbessert. Daher handelt es sich um einen voll ausgearbeiteten, stimmigen und in Bezug auf die Studienziele adäquat gestalteten Studiengang. Auch die Studierenden werden in informellen Gesprächen und durch die nach der Studienordnung geforderten Anwesenheit einer studentischen Vertretung im Prüfungsausschuss hinreichend in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

Der Studiengang ist komplett modularisiert; die Modulbeschreibungen sind hinreichend detailliert und liefern Studierenden und Lehrenden genügend Hinweise auf die inhaltliche Ausgestaltung. Der gesamte Studiengang ist stimmig auf die angestrebten Qualifikationsziele hin aufgebaut und bereitet die Studierenden auf eine mögliche Berufspraxis vor allem in europäischen Institutionen vor. Entsprechend hoch ist der Praxisanteil in der Ausbildung. Lernziele und Schlüsselkompetenzen werden hinreichend formuliert. Die Kritikpunkte der vorherigen Reakkreditierung aus dem Jahr 2013 wurden weitgehend berücksichtigt und sinnvoll umgesetzt. Der jeweilige Workload in den Präsenzveranstaltungen und zum Selbststudium wird eindeutig ausgewiesen. Alle Veranstaltungen sind unabhängig von Inhalt und Aufwand einheitlich mit vier ECTS-Leistungspunkten versehen. Dies ist den Zwängen der Curriculumsökonomie geschuldet und gewährleistet die Studienbarkeit in hinreichendem Maße.

Als weiterer Pluspunkt ist die eher als verschult zu bezeichnende Struktur des Studiengangs zu sehen. Alle Module werden als Blockveranstaltungen meistens innerhalb einer Woche durchgeführt. In den jeweiligen Zwischenzeiten werden Seminare zur Prüfungsvorbereitung oder zur Vermittlung weiterer Kompetenzen angeboten. Diese Tutorials werden von den Studierenden sehr gut bewertet. Da die meisten Veranstaltungen in Seminarform mit eigener Präsentation durchgeführt werden, gibt es im Grunde eine Anwesenheitspflicht. Auf eine Pause zwischen beiden Semestern wird weitgehend verzichtet.

Dadurch gelingt die Umsetzung eines sehr ehrgeizigen Lehrprogramms einschließlich der Anfertigung einer Masterarbeit innerhalb eines Jahres.

Allerdings zählen alle Module zum Pflichtprogramm. Es existieren derzeit keine Wahlmöglichkeiten für die Studierenden, durch die sie eigene inhaltliche Schwerpunkte setzen könnten. Die Anregung der Gutachtergruppe zur Reakkreditierung aus 2013 für eine stärkere Flexibilisierung des Studiengangs wurde nicht umgesetzt, jedoch ist eine solche Flexibilisierung im Rahmen des verschulnten Curriculums eben auch schwer umzusetzen. Die Studiengangsverantwortlichen versicherten jedoch glaubwürdig, dass individuelle Schwerpunkte jederzeit in den einzelnen Modulen behandelt werden könnten und zudem die Gruppenzusammensetzung nicht so heterogen ist, dass es notwendig sei, über das bisherige Maß hinaus individuelle Defizite bei der vorangegangenen Ausbildung auszugleichen, um alle Studierenden auf ein gemeinsames Niveau zu bringen.

Die formelle Verantwortung für das Lehrprogramm ruht auf den Schultern von lediglich zwei hauptamtlich Lehrenden. Um das ehrgeizige Lehrprogramm umsetzen zu können, wird hauptsächlich auf eine „fliegende Fakultät“ zurückgegriffen. Das Lehrangebot gewinnt dadurch erheblich an Attraktivität und Breite. Dabei gelingt es den Verantwortlichen in hervorragendem Maße, die Inhalte der Lehrveranstaltungen aufeinander abzustimmen und auf diese Weise ein stringentes, überschneidungsfreies Lehrprogramm anzubieten.

Einige, hier von der Gutachtergruppe gegebenen Anregungen sollten dennoch von den Studiengangsverantwortlichen einmal überdacht werden. Zunächst ist fraglich, weshalb die einzelnen Seminare jeweils als Module verstanden werden. An der Universität Bonn wird, wie an anderen Universitäten auch, in der Regel ein Modul als Lehrbereich aufgefasst, der von zwei oder mehr Lehrveranstaltungen abgedeckt wird. Zwingende Gründe, hier davon abzuweichen, liegen nicht vor, so dass bei einer zukünftigen Weiterentwicklung des Curriculums überlegt werden könnte, die einzelnen Studienbereiche gegebenenfalls in größeren Einheiten zu clustern.

Der Studiengang wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Die erscheint zwar angesichts der überragenden Bedeutung der englischen Sprache für Wissenschaft und Kommunikation naheliegend, jedoch zeigt sich gerade in den europäischen Institutionen noch ein hoher Grad an Mehrsprachigkeit. Auch bei einer Bewerbung um eine Tätigkeit in den europäischen Institutionen ist der sichere Umgang in einer weiteren Amtssprache relevant. In einem zweisemestrigen Masterprogramm werden sicher keine hinreichenden Sprachkenntnisse vermittelt werden können, dennoch könnte über das Angebot zum Erwerb weiterer Sprachkenntnisse oder zumindest von Grundkenntnissen in der Behördenkommunikation, insbesondere in der französischen Sprache, nachgedacht werden.

Auffällig ist, dass die Studienexkursionen noch immer kein fester Bestandteil des Curriculums sind. Obwohl bereits die Kommission zur Reakkreditierung 2013 bereits eine diesbezügliche Empfehlung gab, bleiben die Exkursionen noch immer außerhalb des Lehrplans. Die Exkursionen wurden von den Studierenden dabei als hilfreich und nützlich für die praxisnahe Vertiefung des Lehrstoffs angesehen. Daher

sollten sie auch einen entsprechenden Stellenwert im Curriculum erhalten. Zumindest die zentrale Exkursion zu den europäischen Institutionen nach Brüssel kann sicherlich im Rahmen eines Moduls Aufnahme und damit auch eine angemessene Berücksichtigung finden.

Dazu erfolgt auch an dieser Stelle nochmals die bereits im vorhergehenden Punkt erläuterte Empfehlung, berufliche Perspektiven auch jenseits der europäischen Institutionen stärker zu berücksichtigen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Studierende nicht aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammen, wäre eine Verbreiterung der Berufsziele wünschenswert. Die Erfolgswahrscheinlichkeit für Bewerbungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist zudem sehr gering. Viele europapolitisch interessierte Studienabgänger arbeiten daher nicht direkt bei den EU-Institutionen, sondern in ihrem Umfeld, sei es als Vertreter nationaler Behörden, bei NGOs oder in den Medien. Bei einer Reform des Studiengangs sollte daher nicht nur auf die Tätigkeit der europäischen Institutionen eingegangen werden, sondern es sollten auch weitere Organisationen einbezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Exkursionen sollten fester Bestandteil des Curriculums sein.*

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist aufgrund seiner Struktur international ausgerichtet und fördert dadurch die Mobilität derjenigen, die sich für das Studium am ZEI entscheiden. Das komplette Design des Curriculums zielt dabei darauf ab, den Blickwinkel der Studiengangsteilnehmenden über die Lehr- und Lerntradition des eigenen Heimatlandes und der erlernten Disziplin hinaus zu erweitern. Dies gelingt neben der internationalen Zusammensetzung der Teilnehmergruppe und des Dozierendenkreises durch eine Vielfalt der Lehr- und Lernmethoden sowie durch Fachexkursionen zu den wichtigsten EU-Institutionen, dem „Career Development Program“ (CDP) und anderen extracurricularen Angeboten (z. B. Interkulturelles Training, Europe Dialogues, etc.). Hinzu kommt, dass sich die Studierenden durch die Arbeit in multinationalen Teams – zum Beispiel in Arbeitsgruppen während der Simulation von EU-Verhandlungen – Voraussetzungen für weiterführende internationale Kompetenz erarbeiten.

Um eine möglichst hohe regionale Vielfalt der Bewerberinnen und Bewerber zu erreichen und qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten aus den verschiedensten Ländern zu rekrutieren, ist die Marketingstrategie des Studiengangs sehr international ausgerichtet. Im Schnitt hatte der Studiengang in den vergangenen Jahren Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 16 bis 20 verschiedenen Staaten. Höchstens ein Viertel der Studiengangsteilnehmerinnen und -teilnehmern kommt aus dem Inland, oft weniger. Die

hohe Internationalität der Gruppe bietet auch einen besonderen Vorteil für die inländischen Studierenden, da sie auf diese Weise in Deutschland in einem sehr internationalen Umfeld studieren. Die Mehrheit der Dozierenden für den Fachunterricht jedes Studienjahres kommen aus dem Ausland, im Studienjahr 2018/19 beispielsweise insgesamt aus zehn EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Großbritannien, Italien, Litauen, Malta, Niederlande, Polen, Schweden, Slowakei). Dadurch wird die Vielfalt der EU abgebildet.

Der Studiengang hat eigene Netzwerke aufgebaut, darunter insbesondere das ZEI-Alumni-Netzwerk. Über Online-Gruppen auf Facebook, Twitter und LinkedIn ist ein Austausch zwischen den internationalen Studiengangsteilnehmern und den Alumni, die über die ganze Welt verstreut sind, möglich. Es existiert ein regelmäßiger Alumni-Austausch in Bonn und während der Exkursionen in der jeweils besuchten Stadt. Alumni und Alumnae, die in einer einschlägigen Institution tätig sind, halten während Exkursionen Vorträge und berichten über ihre Arbeit und ihren Werdegang. Durch Europa-Dialoge und die Exkursionen gibt der Studiengang den Teilnehmern Gelegenheit, mit Expertinnen und Experten aus einschlägigen öffentlichen Einrichtungen oder privatwirtschaftlichen Unternehmen zusammen zu kommen.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, so sie in das Curriculum des Masterprogramms passen, nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention auf entsprechenden Antrag hin als erbrachte Studienleistung anerkennen zu lassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hervorzuheben ist die internationale Ausrichtung und Struktur des Studiengangs mit Blick auf die internationale Zusammensetzung der Studierenden, des Lehrkörpers und der angewandten Lehr-, Lern- und Vermittlungsmethoden. Die Studierenden kommen zu gleichmäßigen Anteilen aus Deutschland, dem EU-Ausland und aus Nicht-EU-Staaten. Durch eine intensiv umgesetzte Marketingstrategie ist es in den vergangenen Jahren gelungen, Studierende aus allen Teilen der Welt zu akquirieren und dadurch die regionale Vielfalt und unterschiedliche Perspektiven der Studierenden auf die Thematik des Studiengangs abzubilden.

Die Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengangs sind mobilitätsfördernd ausgestaltet. Der Erwerb des Mastergrades ermöglicht die Rückkehr in die Berufspraxis und berechtigt die Absolventinnen und Absolventen eine wissenschaftliche Laufbahn – beginnend mit einer Promotion – einzuschlagen. Ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust ist im Rahmen des einjährigen Masterstudiengangs nicht vorgesehen (aber eben – wie bei einjährigen Programmen üblich – ohne feste Ausbildungsinhalte bei Kooperationspartnern auch technisch kaum befriedigend realisierbar).

Sofern sie zu den zu erwerbenden Kompetenzen passen, können Studiengansteilnehmerinnen und -teilnehmer an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen als Studienleistung anerkennen lassen. Dies geschieht auf einen entsprechenden Antrag der Studierenden hin und im Einklang mit den Vorgaben der Lissabon-Konvention.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Das Lehrpersonal besteht aus den beiden Direktoren des ZEI sowie ausgewiesenen auswärtigen Expertinnen und Experten in dem jeweiligen Thema des entsprechenden Moduls. Die Mehrheit der Dozentinnen und Dozenten verfügt über langjährige Lehr- und Forschungserfahrungen auf dem gelehrten Gebiet, nachgewiesen durch Publikationen, überwiegend in englischer Sprache, regelmäßige Forschungs- und Lehrtätigkeiten an vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland, sowie ein breites persönliches Netzwerk zu Universitäten und Forschungseinrichtungen. Zur Betreuung der Masterarbeit stehen grundsätzlich alle Dozierenden zur Verfügung. Personalplanerische Vorsorgemaßnahmen, aber auch die Ergebnisse der studentischen Evaluationen führen kontinuierlich zu Ergänzungen und Neubestellungen von Dozierenden, die jeweils vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

Der Fachunterricht wird überwiegend von Professoren geleitet (11 von 19 Lehrenden verfügen über einen professoralen Hintergrund). Andere Dozentinnen und Dozenten sind promoviert und lehrerfahren oder ausgewiesene Expertinnen und Experten in den gelehrten Gebieten (vier Dozentinnen bzw. Dozenten sind promoviert und zwei Dozentinnen bzw. Dozenten sind ausgewiesene Expertinnen bzw. Experten in den Fachgebieten, in denen sie unterrichten).

Auf Empfehlung des Berichts von 2013 konnte der Frauenanteil beim Lehrkörper erhöht werden. Im aktuellen und kommenden Studienjahr unterrichten mehr als ein Drittel Dozentinnen.

Eine Kombination von vollberuflichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Berufspraktikerinnen und Berufspraktikern gehört ausdrücklich zum Profil und soll ein Alleinstellungsmerkmal des Studienganges darstellen. Die Veranstaltungen im Rahmen des „Career Development Program“ (CDP) werden von erfahrenen Trainerinnen und Trainern durchgeführt. Dialoge mit Praktikerinnen und Praktikern der europäischen Integration werden extracurricular im Rahmen von „Europa-Dialogen“ am ZEI angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Programms ist beeindruckend. Eine sehr breit aufgestellte internationale „flying faculty“ garantiert die Einbindung von akademischer, aber auch praktischer Expertise. Die Dozentinnen und Dozenten – auch der Geschlechterproporz ist recht ausgewogen – kommen etwa von Universitäten, internationalen Organisationen, aber auch aus der anwaltlichen Praxis. Der Lehrkörper ist seit langem gewachsen. Das garantiert Kontinuität, gespeichertes Erfahrungswissen kann jederzeit abgerufen und für die Weiterentwicklung des Programms genutzt werden. So haben die Lehrenden nicht

nur den Wissensstand und das Engagement eines Jahrgangs vor Augen, sondern können diesen in vergleichenden Bezug zu früheren Jahrgängen setzen. Damit lassen sich Anpassungsbedarfe an die spezifischen Stärken und Schwächen eines bestimmten Jahrgangs rasch identifizieren. Die lange Bindung der Lehrenden spricht auch aus deren Sicht überdies für die gelungen Programmkonzeption und das positive Ausbildungsklima.

Vor Ort zeichnen zwei hoch qualifizierte und erfahrene Studiengangsleitungen aus den Politik- und Rechtswissenschaften für das Programm verantwortlich. Sie werden dabei von einem „Academic Coordinator“ und einem weiteren „Program Coordinator“ unterstützt. Über die Rückbindung an die Lehrstühle der Studiengangsleitungen ist auch die Verankerung in die beteiligten Fakultäten hinein gesichert. Dass die Mitglieder dieser Fakultäten nicht regelmäßige Deputatslehre in den Studiengang einbringen, ist dessen Struktur geschuldet und stellt keine Schwäche dar, da, wie skizziert, Kontinuität und professionelle Qualität anderweitig gesichert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Zur Organisation und Durchführung des Studiengangs steht eine administrative Programmkoordination (zugleich Verwaltungsleitung des ZEI auf einer Vollzeitstelle, das sog. „Master Office“) zur Verfügung, die in der Regel von zwei studentischen Hilfskräften unterstützt wird. Die administrative Programmkoordination ist zuständig für die gesamte Organisation und Durchführung des Studiengangs und steht den Studierenden und Lehrenden des Studiengangs als Servicestelle zur Verfügung. In allen Punkten arbeitet die Programmkoordination bei Bedarf eng mit anderen Stellen der Universität zusammen (International Office, diverse Beratungsdienste, Studienberatung, Fakultät etc.). Eine den ZEI Direktoren zugeordnete wissenschaftliche Mitarbeiterstelle ist seit 2016 darüber hinaus als fachliche Ansprechpartnerin (akademische Koordinatorin) für akademische Fragen der Studierenden zuständig und soll diesen helfen, über das eigene Studium hinaus mit den aktuellen Forschungsvorhaben des ZEI in Kontakt zu kommen (dies geschieht z. B. durch die „Q&A Sessions“, der Durchführung der Exkursionen, sowie durch die monatlich verschickten „What’s on in Bonn“ Newsletter). Diese Erweiterung ist eine weitere Antwort auf die Anregung des Berichtes von 2013, den Studiengang stärker mit den Potenzialen von Bonn und der Region zu vernetzen.

Das ZEI ist in einem modernen, barrierefreien und verkehrsgünstig gelegenen Gebäude am Rande des UN-Campus der Bundesstadt Bonn untergebracht, nur wenige Meter von dem Bahnhofpunkt „Bonn

UN-Campus“ und der Bonner U-Bahn-Haltestelle „Heussallee / Museumsmeile“ entfernt. Die Räumlichkeiten sind großzügig und von der Architektur her als Büro- und Geschäftsgebäude gestaltet. Im Erdgeschoss befindet sich ein Konferenzbereich, der bis zu 180 Personen Platz bietet. Der Unterricht findet in aller Regel in einem der Konferenzräume statt, zudem stehen bei Bedarf weitere Unterrichtsräume zur Verfügung. Das Gebäude enthält eine vom Studierendenwerk geführte Kantine mit täglicher Mittagsverpflegung.

Am ZEI sind für die Studierenden vier Computerräume mit insgesamt 18 Arbeitsplätzen mit Internetzugang eingerichtet. Diese Räume können auch für Gruppenarbeiten genutzt werden. Eigene Laptops können angeschlossen bzw. über W-Lan genutzt werden. Für die Dozentinnen und Dozenten steht ein Einzelbüro („lecturer room“) zu Verfügung, das mit einem PC ausgestattet ist und in dem auch Gespräche zwischen Lehrenden und Studierenden stattfinden können.

Das ZEI verfügt über eine Bibliothek, die den Status eines Europäischen Dokumentationszentrums hat. Studierende können diese Bibliothek, die stetig um die im Studiengang verwendete Fachliteratur aktualisiert wird, uneingeschränkt nutzen. Sie haben zudem Zugang zu allen öffentlichen Bibliotheken an der Universität Bonn. Alle vom Studiengang empfohlenen und verwendeten Grundlagenwerke finden sich im Handapparat des Studiengangs in der ZEI-Bibliothek. Die Studierenden können somit fast alle den Studiengang betreffenden Aktivitäten in ein und demselben Gebäude erledigen. Das Masterbüro stellt den Studierenden das verpflichtende Lese- und Lernmaterial vollumfänglich ca. vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Moduls zu Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch die übrigen Ressourcen, die dem Programm zur Verfügung stehen, dürfen als luxuriös bezeichnet werden. Die Universitätsverwaltung hilft den „Incomings“ wie all ihren internationalen Studierenden bei Housing-, Visa- sowie sonstigen (alltags-)organisatorischen Angelegenheiten. Dem Programm steht ein eigenes Gebäude zur Verfügung. Das ZEI ist dabei in einer vor 30 Jahren gebauten, sehr gut ausgestatteten Immobilie untergebracht. Es stehen Seminarräume, eigene Büros und sonstige Räume zur Verfügung. Das Gebäude beherbergt eine den Studierenden jederzeit zugängliche, gut ausgestattete Bibliothek. Insgesamt ist die sächliche Ausstattung des Programms deutlich überdurchschnittlich. Weiterhin verfügt der Studiengang über ausreichend nichtwissenschaftliches Personal für die erfolgreiche, den Studienalltag gewährleistende Umsetzung des Programms.

Der einzige Wermutstropfen ist die räumliche Distanz zum Hauptcampus der Universität Bonn, die regelmäßige Begegnungen der Programmteilnehmerinnen und -teilnehmer mit den anderen Bonner Studierenden erschwert. Solche Begegnungen und Vernetzungen werden aber durch zusätzliche Programmangebote hinreichend abgesichert. Das Programm darf hier auch auf die Eigeninitiative seiner Studierenden vertrauen, wenn es auf kontinuierlich auf die bestehenden Möglichkeiten hinweist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die einzelnen Module werden zumeist in aufeinander folgenden Blöcken an mehreren Tagen hintereinander unterrichtet. Der Aufbau des Unterrichts wird von den Dozentinnen und Dozenten nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen (dem ZEI-Direktorium) nach Kompetenz- und Qualifikationskriterien vorbereitet. Es finden unterschiedliche Arten der Lehre statt: Vorlesungen mit anschließenden Diskussionen, Einzel- und Gruppenreferate oder Präsentationen sowie die Arbeit mit Fallstudien und Simulationen.

Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges beruht auf den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Der Studiengang ist dabei auf eine methodische Vielfalt der Modulprüfungen ausgerichtet. Prüfungen finden statt entweder in Form einer schriftlichen Klausur („exam“) oder einer schriftlichen Hausarbeit („paper“). Die Art der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss am ZEI festgelegt und ist in Abschnitt fünf der PO verankert. Der Prüfungsausschuss berücksichtigt dabei, welche Prüfungsform dem Thema und den spezifischen Inhalten eines Moduls am besten gerecht wird und die Lernziele möglichst effizient überprüft. Erfahrungsgemäß eignen sich für Module mit dem Schwerpunkt auf Regulierungsthemen vor allem Klausuren, in denen viele Aufgaben von geringem Umfang gestellt werden (z. B. Auswertung von Grafiken, Fallstudien, Berechnungen und Kurzanalysen). Für die Module mit dem Schwerpunkt Governance eignet sich vor allem das Format einer schriftlichen Hausarbeit, in der die Studiengangsteilnehmer ein Thema bzw. eine Fragestellung ausführlich analysieren.

Die Empfehlung des Akkreditierungsberichtes 2013, die Prüfungsformen in mindestens einem Modul zu ändern und mehr Paper statt Examen durchzuführen, wurde vom Prüfungsausschuss mehrfach und intensiv studiert und erörtert, auch gemeinsam mit den Studierenden. Aufgrund des Profils der Studierenden und der Struktur des Studienganges hält der ZEI Prüfungsausschuss es für überzeugender und zielgerichteter im Sinne einer erfolgreichen und wirksamen Studierbarkeit, die bisher geltenden Prüfungsformen so, wie sie sind, beizubehalten. Auch aus inhaltlichen Gründen, wie bereits beschrieben, eignen sich für gewisse Module Examen als Prüfungsformen. In Bezug auf die Vorbereitung der Masterarbeit, hat der Prüfungsausschuss festgestellt, dass die Studierenden durch die bereits erstellten Paper, sowie die wissenschaftlichen Beiträge der Studierenden zu aktuellen Forschungsprojekten des ZEI ausreichend vorbereitet sein sollten, eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Gemäß der Empfehlung wurden Tutorials zu Themen wie „Academic Writing“ und „Master Thesis“ eingeführt. Alle wissenschaftlichen Mitarbeiter des ZEI stehen den Studierenden für Fragen und Hilfestellungen bei der

Abfassung von ihren wissenschaftlichen Arbeiten zur Seite. Der Prüfungsausschuss berücksichtigt bei dieser Frage in besonderer Weise das gewandelte Profil der Studierenden welches eine Gruppe an beruflich erfahrenen Studierenden mit mindestens einem Bachelor- aber zunehmend oft auch einem Master-Abschluss widerspiegelt.

Modulprüfungen fragen ausschließlich die Inhalte des jeweiligen Moduls ab, wie sie im Modulplan festgelegt sind. Schriftliche Hausarbeiten beziehen sich dabei auf ein Thema aus einem Stoffgebiet des Moduls. Modulprüfungen in Klausurform haben einen Umfang von 90 bis maximal 180 Minuten (in der Regel 120 Minuten), werden im Klassenverband geschrieben und durch Personen des Master Office beaufsichtigt. Modulprüfungen in Form einer schriftlichen Hausarbeit haben einen Umfang von sieben bis maximal zwölf Seiten.

Zur Bewertung von Modulprüfungen und der Masterarbeit gilt das Notensystem des Studiengangs gemäß § 25 der PO. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich gemäß § 25 aus den gewichteten Noten der Module und der Masterarbeit. Die Studierenden haben auf Nachfrage die Möglichkeit, ihre Prüfungen individuell einzusehen. Besteht persönlicher Gesprächsbedarf, können sie jederzeit Kontakt zu den jeweiligen Dozierenden aufnehmen. Ein Nachteilsausgleich ist gemäß § 15 der PO fest im Fundament des Studiengangs verankert.

Mit der Masterarbeit sollen die Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der europäischen Integrationsforschung selbständig und vollständig gemäß wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das ZEI stellt den Studierenden Kriterien für das Abfassen der Masterarbeit zur Verfügung und erläutert diese in entsprechenden „Q&A Sessions“. Die Vereinbarung über das Thema der Masterarbeit erfolgt in der Regel bis Mitte Mai eines Jahres. Die Studierenden können eine Erstprüferin bzw. einen Erstprüfer und auch ein Thema vorschlagen. Es besteht zwar kein (rechtlicher) Anspruch auf eine dedizierte Prüferin bzw. einen dedizierten Prüfer oder ein bestimmtes Thema, jedoch berücksichtigt der Prüfungsausschuss den Wunsch der Studierenden. Das Thema muss dabei einen Bezug zu Fragestellungen der EU aufweisen. Darüber hinaus soll das Thema aus einem der Fachbereiche und Themenfelder des Programmes stammen. Die Masterarbeit kann eher theoretisch oder empirisch ausgerichtet sein. Die Masterarbeit hat einen Textteil von mindestens 40 und maximal 60 Seiten und ist in englischer Sprache anzufertigen. Eine Anfertigung in deutscher Sprache kann auf Antrag ermöglicht werden, was bisher aber noch niemals vorgekommen ist. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer ist die zentrale Ansprechperson für die Studierenden während der Erarbeitungszeit der Masterarbeit. Das Direktorium des ZEI bieten regelmäßig Kolloquien zur begleitenden Betreuung der Masterarbeiten an. Der Abgabetermin für die Masterarbeit ist ein Ausschlussstermin. Die Korrektur der Masterarbeiten erfolgt binnen sechs Wochen. Die Themen und Prüfenden (zwei Professorinnen bzw. Professoren pro Masterarbeit) werden auf Beschluss des Prüfungsausschusses rechtsverbindlich den Studierenden bekannt gegeben. Auf Antrag können die Studiengangsteilnehmenden Einblick in ihre Masterarbeit und die Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer nehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem des Studiengangs besteht ausschließlich aus den schriftlichen Formen Klausuren und Hausarbeiten (plus Masterarbeit). Vor dem Hintergrund der kompetenzorientierten Prüfung ist die Abschätzung der Passgenauigkeit nicht ganz einfach, da die Ausgestaltung der Qualifikationsziele in den einzelnen Modulen sehr unterschiedlich ist und gelegentlich die Darstellung der Inhalte gegenüber einer Darstellung der Kompetenzen zu überwiegen scheint; hierzu sei der Hinweis auf die Formulierungshilfen der Hochschulrektorenkonferenz („Lernergebnisse praktisch formulieren“) gestattet, die im Projekt „Nexus“ leicht zu finden sind.

Das Gutachtergremium schlägt vor diesem Hintergrund vor, dass die Varianz der Prüfungsformen perspektivisch noch weiter erhöht werden sollte. Zentrale Prüfungsformen sind die Klausur, insbesondere für den rechtlichen und wirtschaftlichen Teil, sowie schriftliche Arbeiten, insbesondere für den politikwissenschaftlichen Teil. Hier könnte noch einmal weitere Prüfungsformen und vor allem über Formen, die passgenau zur Masterarbeit hinführen, nachgedacht werden. Es kann dabei nicht um eine Erhöhung der ohnehin anspruchsvollen Gesamtprüfungsleistungen für die Studierenden gehen, sondern um eine größere Flexibilität bei der Abfrage des Stoffes. Im Übrigen können durch weitere Prüfungsformen auch die genannten Exkursionen besser in das Curriculum eingepasst werden.

Abschließend ist lobend zu bewerten, dass alle Module entsprechend den Vorgaben der MRVO nur eine Leistung beinhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Die Varianz der Prüfungsformen sollte noch weiter erhöht werden.*

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrangebote werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt. Da der Studiengang in Vollzeit unterrichtet wird und alle Kurse verpflichtend sind, bauen die unterschiedlichen Module aufeinander auf und sollen sich durch ihre verschiedenen Schwerpunkte ergänzen. Etwaige Überschneidungen werden mit der jeweiligen verantwortlichen Person des Moduls und zwischen den lehrenden Dozentinnen und Dozenten regelmäßig besprochen und bei Bedarf wird regelnd eingegriffen. In regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Prüfungsausschusses wird das Lehrangebot diskutiert sowie regelmäßig kritisch überprüft und hinterfragt. Studierendenvertreterinnen und -vertreter sind dabei selbstverständlich einbezogen. Den Studierenden wird zudem Ende September der Stundenplan

einschließlich der Prüfungstermine zugesandt, so dass rechtzeitig eine individuelle Planbarkeit des Studienjahres möglich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang orientiert sich an einer sehr klaren und offen kommunizierten Modulstruktur, die allerdings sehr eng getaktet ist. Der Vorteil im gewählten Studienablauf liegt in der intensiven Auseinandersetzung mit den Inhalten und Fragen der einzelnen Module, da es zeitlich kaum zu Überschneidungen kommt. Somit ist den Studierenden von Anfang an klar, was sie in welchem Abschnitt des Studiums erwartet. Gleichzeitig garantiert die Struktur auch, dass Prüfungen überscheidungsfrei geleistet werden können.

In den einzelnen Gesprächsrunden der Begutachtung ist das enge Verhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden aufgefallen. Daraus lässt sich ein optimales Betreuungs- und Beratungsverhältnis ableiten, welches sich wiederum positiv auf die Studierbarkeit auswirkt.

Hinsichtlich der Arbeitsbelastung scheint der Studiengang an sich stimmig zu sein. Das bestätigte auch das geführte Gespräch mit den Studierenden. Diese verwiesen lediglich darauf, dass die Anforderungen einiger Klausuren für deren Bewältigung in zwei Stunden hoch schienen und gegebenenfalls am Ende des Studiums über ein Vorbereitungsmodul für die Masterarbeit nachgedacht werden könne, da die Grundlagen des wissenschaftlichen Schreibens zwar zu Beginn des Studiums vermittelt werden, dies aber zeitlich noch passender getaktet werden könne. Generell bestätigte der Fachbereich, dass die Studierenden regelmäßig befragt werden und das Feedback entsprechend in die Weiterentwicklung des Programmes einfließe. Überdenkenswert erscheint hierbei lediglich die Skalierung in den Evaluationsbögen und deren Aussagekraft, wenn beispielsweise drei von fünf Antworten eine sehr positive Einschätzung der Situation beinhalten.

Auffällig ist zunächst, dass die in der MRVO definierte Modulmindestgröße (abgesehen von der Masterarbeit mit 16 ECTS-Leistungspunkten) durchgehend unterschritten ist – alle Module werden mit vier ECTS-Leistungspunkten gewichtet. Das wirkt auf den ersten Blick zwar insofern hinterfragbar, weil ein perfektes Raster angesetzt scheint; aber die Daten ergeben, dass die Leistungspunkte im Mittel tatsächlich korrekt sind. Hier könnte – wie bereits weiteroben erläutert – daher perspektivisch über eine entsprechend größere Clusterung der Studieninhalte nachgedacht werden. Die Abweichung von der Modulmindestgröße besitzt jedenfalls keinerlei negativen Auswirkungen auf die Studierbarkeit.

Sowohl Studierenden als auch Lehrende bewerten den Studiengang mit einem erhöhten Anforderungsprofil, das aber durch beide Seiten als gut realisierbar beschrieben wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Aufgrund der Ansiedlung an einem interdisziplinären Forschungs- und Weiterbildungsinstitut der Universität Bonn ergibt sich bereits strukturell eine entsprechende Nähe und Integration aktueller fachbezogener Forschungsansätze und -methoden; dies umso mehr, als die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs direkt dem Direktorium des ZEI unterliegt, das sich in seinen Forschungsarbeiten kontinuierlich auf entsprechendem, insbesondere internationalem Niveau an den Erfordernissen von Innovation, Aktualität und Adäquanz in den einzelnen Fachgebieten orientiert.

Diese Forschungsverankerung der Verantwortlichen des Studiengangs spiegelt sich in dem beständigen Bemühen wider, in allen Modulen des Studiengangs entsprechendes wissenschaftliches Niveau und fachliche Kompetenz durch permanente Innovation sicherzustellen. Der regelmäßige Gesprächsaustausch der ZEI-Direktion mit Dozierenden und Studierenden sowie in den jeweiligen Forschungszusammenhängen, in welche die Direktoren sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des ZEI eingebunden sind, dienen dabei als kontinuierlicher Seismograph der regelmäßigen Qualitätsüberprüfung und Qualitätssicherung des Studienganges.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs ist Aufgabe der beiden Direktoren des ZEI. Beide Personen sind renommierte und einschlägig ausgewiesene Lehrende und Forschende. Unterstützt werden sie von einem kompetenten Stab an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auch die übrigen Lehrenden im Curriculum sind namhafte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder langjährige und versierte Praktikerinnen und Praktiker. Die Dozentinnen und Dozenten und Studierenden werden regelmäßig in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen, so dass das Lehrprogramm und die Abläufe in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert werden konnten.

Durch die starke Verschulung des Programms sind individuelle Wahlmöglichkeiten stark begrenzt. Im Grunde bleibt den Studierenden nur übrig, dem Studienverlaufsplan zu folgen. Die Wahlmöglichkeiten beschränken sich für die Studierenden auf die Festlegung von Themen für Hausarbeiten, Präsentationen und Referate. Allerdings enthalten sechs Module jeweils zwei oder drei Unterthemen (und Dozentinnen bzw. Dozenten). Auf diese Weise wird eine höhere thematische Vielfalt erreicht und auch das Zusammenspiel von Politik-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften deutlich. Trotz der curricularen Einschränkungen wird von den Programmverantwortlichen durch die Berufung der Dozentinnen und Dozenten, die allesamt in aktuelle Themenbereiche der EU eingebunden sind und teilweise verantwortungsvolle Rollen inne haben, die Aktualität der Lehre sichergestellt. Einen großen Einfluss haben die Studierenden

bei der Wahl des Themas der Masterarbeit und der betreuenden Person. Mit der Anmeldung zur Masterarbeit wird zugleich das wissenschaftliche Themengebiet festgelegt. Hier können die Studierenden ihren Interessen entsprechend vertiefte Studien durchführen und entsprechende Kenntnisse erwerben. Im Gespräch mit den Studierenden wurde das Zusammenwirken der Fächer sehr gelobt. Dennoch muss festgehalten werden, dass Möglichkeiten zur inhaltlichen Profilierung und Spezialisierung nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus könnte darüber nachgedacht werden, inwiefern aktuelle Entwicklungen zusätzlich in das Curriculum integriert werden können; bislang können Studierende lediglich auf einzelne Dozenten zugehen und darum bitten, ein bestimmtes Thema zu behandeln. Hier könnte beispielsweise eine mehr institutionalisierte Form geschaffen werden, um aktuelle Entwicklungen auch curricular einzubinden. Dies ließe sich innerhalb des bestehenden – und bewährten – Lehrprogramms durchführen. So besitzen, um zwei Beispiele der vergangenen Jahre zu nennen, sowohl die Klimapolitik als auch die Gesundheitspolitik bzw. die Wirtschaftsförderung in der Post-Corona-Zeit vielfältige finanzpolitische Aspekte, die mit dem für die EU-typischen System von „Governance and Regulation“ gesteuert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das ZEI nutzt verschiedene Wege, die Qualität des Studiengangs zu kontrollieren und bei Bedarf zu verbessern.

Jede Lehrveranstaltung wird am Ende durch die Studierenden anhand eines standardisierten Fragebogens (sog. „ranking sheet“) evaluiert. Auch die „Welcome Weeks“, das „Career Development Program (CDP)“ und nach Vervollständigung des Curriculums das gesamte Jahr werden Anhand von Fragebögen durch die Studierenden evaluiert. Die Evaluationen erfolgen freiwillig und anonym und werden zum Ende eines Semesters ausgewertet. Die Ergebnisse werden bei der Gestaltung des neuen Studienjahres berücksichtigt. Die Dozierenden erhalten ein Feedback, so dass Anregungen und Kritik in die neue Planung einfließen können. Der Prüfungsausschuss, dem regelhaft auch eine studentische Vertretung angehört, tauscht sich am Ende eines jeden der beiden Semester ausführlich mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Studierenden über allfällige Anregungen zur Optimierung des Studiengangs aus. Die Studierenden werden von den ZEI-Direktoren sowie der mit ihnen wissenschaftlich arbeitenden akademischen Koordinatorin kontinuierlich um Rückmeldungen zu Qualität, Organisation und Verbesserung des Studienganges gebeten. Gleiches gilt für die Dozierenden, die sich in schriftlicher und/oder mündlicher

Form äußern können. Die Studiengangsteilnehmerinnen und -teilnehmer wählen jeweils eine/n „best lecturer“ in jedem Studienjahr, die/der im Rahmen der Abschlussfeier geehrt wird.

Die Studierenden sollen durch informelle Gespräche (sog. „Q&A Sessions“), die regelmäßig angeboten werden, und durch die Repräsentanz einer Studierendenvertreterin / eines Studierendenvertreters im Prüfungsausschuss des Studienganges in die Selbstkritik und Weiterentwicklung des Studienganges regelmäßig und äußerst systematisch einbezogen werden.

Am Ende des Studienjahres findet eine freiwillige schriftliche Gesamtevaluierung des Programms durch die Studierenden statt, in der nicht nur die einzelnen Lehrveranstaltungen als solche, sondern das Gesamtkonzept des Studienganges in schriftlicher Form bewertet wird. Die derzeitige Form der Evaluierung eines Jahrgangs und seiner Dozierenden hat sich bewährt und wird auch in Zukunft eingesetzt werden. Sie wird in Abstimmung mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Studierenden regelmäßig überprüft und bei entsprechendem Erfordernis angepasst. Mit den Alumni und Alumnae hält das ZEI regen Kontakt und erfährt auch aus diesem Kreis immer wieder Anregungen zur Optimierung des Studienganges. Somit soll die Aktualität des Programms basierend auf Erfahrungen von Lehrenden, Alumni und Studierenden unter Einhaltung der Qualitätsanforderungen sichergestellt und kontinuierlich verbessert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualitätssicherung des Studienganges fußt im Grunde auf zwei Säulen – die Lehrveranstaltungsevaluation (die in diesem Fall mit der Modulevaluation gleichzusetzen ist, da jedes Modul aus exakt einer Lehrveranstaltung besteht) und die Studiengangsevaluation, die beide mittels standardisierter Fragebögen durchgeführt werden. Auffällig in den Fragebögen ist, dass die Skalierung der Fragen zwar keinen neutralen und damit aussagefreien Mittelwert besitzt, somit aber mit den Antwortmöglichkeiten „superb – excellent – good“ einen Überhang zu einer positiven Beurteilung besitzt. Abgesehen von der Diskussionswürdigkeit in der Unterscheidung zwischen „superb“ und „excellent“, stellt sich doch die Frage nach der Aussagekraft der Fragebögen hinsichtlich der Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen und des gesamten Studienganges, wenn die Wahrscheinlichkeit eines positiven Feedbacks doch derart erhöht ist. Die Aussagekraft der offenen Fragen ist, wie dies in diesem Spektrum üblich ist, recht hoch.

Nach der langen bisherigen Laufzeit des Studienganges scheinen offenbar die qualitätssichernden Maßnahmen gut zu greifen und trotz der angesprochenen Aspekte ihre Zwecke der kontinuierlichen Verbesserung der Qualität des Programms zu erfüllen, da auch auf mündliches Feedback von Seiten der Studierenden oder Dozierenden von Seiten der Programmverantwortlichen schnell eingegangen zu werden scheint und somit eine kontinuierliche Weiterentwicklung möglich ist.

Besonders positiv fällt in diesem Zusammenhang die Arbeit und der enge Kontakt mit den Absolventinnen und Absolventen auf: Diese werden neben der Lehre in das Networking der Studierenden eingebunden und der enge Kontakt zum ZEI ermöglicht ebenfalls eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienganges.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

An der Universität Bonn ist Gleichstellungspolitik Querschnittsaufgabe und somit integraler Bestandteil des Universitätsmanagements. Rektorat, zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die beratenden Gremien arbeiten gemeinsam an der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags, der in § 3 des Hochschulgesetzes NRW beschrieben ist. Die Universität Bonn sieht sich der Förderung von Chancengerechtigkeit und Gleichstellung verpflichtet; daher wurde ein entsprechender Rahmenplan verabschiedet (Laufzeit 2013-2016). Kernpunkte des Rahmenplans sind Maßnahmen zum Abbau struktureller Benachteiligungen insbesondere bei Stellen- und Professurbesetzungen, Regelungen zu Fort- und Weiterbildung und Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Wissenschaft, Lehre, Studium, Beruf und Familie. Aktuell findet eine entsprechende Überarbeitung statt.

Die Gleichstellungspolitik an der Universität Bonn steht dabei unter der Programmatik „Perspektive Wissenschaft“. Zentrale Zielsetzung ist es, die Chancen und Perspektiven für Frauen in Wissenschaft und Forschung an der Universität zu verbessern sowie die Perspektiven von Wissenschaftlerinnen in ihrer Vorbildfunktion aufzuzeigen. Zur Gewinnung und Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen bietet das Gleichstellungsbüro einen umfassenden Maßnahmenkatalog, welcher auf die Bedarfe der einzelnen Qualifikationsstufen zugeschnitten ist.

Dementsprechend wurde eine Vielzahl an Beratungsangeboten und Förderprogrammen eingerichtet. Die Beratungsangebote umfassen dabei einerseits strukturelle Aspekte zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags, aber ebenso erfolgt eine Beratung und Unterstützung der Beschäftigten und Studierenden in Fragen der Gleichstellung zu einer Vielzahl an Themen wie beispielsweise Probleme am Arbeitsplatz, etwa mit Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzten, Bewerbungssituationen, Mobbing oder sexuelle Belästigung. Die Beratung zu Chancengleichheitsmaßnahmen in Drittmittelanträgen (Gender Consulting) unterstützt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Integration von Gleichstellungsaspekten im Rahmen der Antragstellung für Forschungsprojekte sowie bei der Konzipierung und Umsetzung spezifischer Maßnahmen beispielsweise zur Karriereförderung für Nachwuchswissenschaft-

lerinnen. Im Rahmen der Kontaktstelle für LSBTTI*-Personen berät das Gleichstellungsbüro alle Beschäftigten und in enger Kooperation mit dem LesBiSchwul und trans*-Referat des AStA Studierende, die im universitären Kontext vor Hürden stehen oder Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts erfahren.

Beratung zu Themen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen fällt in der Regel in die Zuständigkeit des Familienbüros der Universität. Die Universität Bonn hat erfolgreich an der Reauditierung Konsolidierung teilgenommen und das Zertifikat zum *audit familien-gerechte hochschule* am 15. März 2018 erneut verliehen bekommen. Zu entsprechenden Themenfeldern wie Studieren und Arbeiten mit Kind oder der Pflege von Angehörigen wurden jeweils entsprechende Beratungsangebote eingerichtet.

Auf Studiengangsebene zeigt sich eine tendenziell ausgewogene Verteilung: Insgesamt haben am Programm seit dessen Beginn im Jahr 1998 323 Frauen (58 %) und 234 Männer (42 %) teilgenommen (Stand 2019/20).

Für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung stehen ebenfalls umfassende Beratungs- und Förderangebote bereit. Die Prüfungsordnungen der Universität Bonn – und mithin auch die Prüfungsordnung des Studiengangs „Master of European Studies – Governance and Regulation“ – enthalten entsprechende Formulierungen, die den Nachteilsausgleich für betroffene Studierende regeln. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs die Erbringung einer Prüfungsleistung in der für den Prüfling bedarfsgerechten Form genehmigen. Dazu gehören beispielsweise Zeitverlängerung bei schriftlichen Arbeiten, Ersatz einer schriftlichen durch eine mündliche Prüfung, Einsatz von bzw. Assistenz bei notwendigen Hilfsmitteln, etc.

Die Programmkoordination des Studiengangs berät die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch bei persönlichen und familiären Fragestellungen, üblicherweise in Kooperation mit den relevanten Stellen der Universität Bonn. Beispielsweise konnten Studierende mit Kindern problemlos das Programm absolvieren. Möglicherweise entstandene Herausforderungen konnten mit der Programmkoordination gelöst werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

§ 15 MRVO entsprechend verfügen sowohl die Universität Bonn, als auch die Philosophische Fakultät über ausreichende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen.

Diese werden auf der Ebene des Studiengangs konsequent umgesetzt und sind in weiten Teilen personell wie institutionell verzahnt. Die beiden Programmkoordinatoren übernehmen dabei eine wichtige Beratungsfunktion und verweisen auf die entsprechenden Angebote und weitergehenden Beratungsmöglichkeiten der Universität. Die Programmkoordinatoren bieten bereits vor Studienantritt Beratungs-

möglichkeiten und leisten praktische Hilfestellung bei der Einrichtung des persönlichen und studentischen Alltags. Die „Welcome Week“ stellt in diesem Zusammenhang ein sinnvolles Instrumentarium dar, um neben den Beratungs- und Informationsmöglichkeiten des Studiengangs auch die Strukturen und beratenden Personen der Universität kennenzulernen.

Der Studiengang bezieht sich zur Umsetzung der Strategie der Geschlechtergerechtigkeit auf das Gleichstellungskonzept, die Gleichstellungspläne der Universität Bonn sowie auf deren Selbstverpflichtung zu den forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG. Im Zuge der Exzellenzinitiative hat der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit an der Universität weiter an Bedeutung gewonnen; sie ist zertifiziert als familienfreundliche Hochschule und legt großen Wert auf die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

Auf der Ebene der Philosophischen Fakultät wurde eine Dauerreferentenstelle zum Themengebiet Diversität geschaffen. Eine umfassende Diversitätsstrategie wird erarbeitet unter Einbeziehung unterschiedlicher Arbeits- und Fachgruppen.

Im Programm selbst zeigt sich die Geschlechterverteilung als recht ausgewogen; die des Lehrkörpers steuert auf eine ausgewogene Verteilung zu. Die Studiengangskoordination und die damit verbundene Beratung der Studierenden wird von einer weiblichen und einer männlichen Ansprechperson geleistet.

In den Studiengang werden regelmäßig Studierende mit Kindern aufgenommen. Die Programmkoordination fungiert als Ansprechstelle für persönliche und familiäre Fragestellungen und leistet in Zusammenarbeit mit den relevanten Stellen der UB eine wichtige Hilfestellung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Aufgrund der Intensität des Studiengangs wird ein berufsbegleitendes Studium von den Programmverantwortlichen nicht empfohlen. Gemäß Auskunft einiger Studierender ist es jedoch grundsätzlich möglich, neben dem Studium einem Nebenjob zur Bestreitung des Lebensunterhalts nachzugehen. Dies erfolgt vereinzelt unter erheblichen persönlichen Anstrengungen und teilweise unter Verzicht der Teilnahme an optionalen Studienangeboten, z.B. den studienbegleitenden Exkursionen.

Auch die Belange von Menschen mit Behinderungen werden umfassend berücksichtigt. Regelungen zum Nachteilsausgleich der betroffenen Studierenden sind in der Prüfungsordnung enthalten. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs die Erbringung einer Prüfungsleistung in der für den betroffenen Studierenden bedarfsgerechten Form genehmigen. Dazu gehören u.a. Fristverlängerungen beim Verfassen schriftlicher Arbeiten, die Möglichkeit einer mündlichen anstelle einer schriftlichen Prüfung sowie der Einsatz von Assistenten bzw. notwendiger Hilfsmittel.

In der Zusammenschau der drei beteiligten Ebenen – Gesamtuniversität, Philosophische Fakultät und Studiengang – wurden ausreichende Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich umgesetzt. Die Programmkoordination, deren offene und transparente Beratung von den Studierenden ausdrücklich hervorgehoben wurde, leistet dabei einen wichtigen Beitrag zur Verzahnung der

Unterstützungs- und Beratungsangebote des Studiengangs mit den relevanten Stellen und Personen der beiden anderen Ebenen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet.

Aufgrund der Covid-19-Situationslage wurden die vorgesehenen Gespräche in Abstimmung mit der Gutachtergruppe als Online-Videokonferenz durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Landesrechtsverordnung

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer*Innen

- **Prof. Dr. Markus Kotzur**, *Universität Hamburg*, Inhaber des Lehrstuhls für Europa- und Völkerrecht, Studiengangsleiter „European and European Legal Studies“ (M.A./LL.M.)
- **Prof. Dr. Olaf Leiße**, *Friedrich-Schiller-Universität Jena*, Außerplanmäßiger Professor für Europäische Studien, Leiter des Arbeitsbereichs Europäische Studien

b) Vertreter*In der Berufspraxis

- **Sebastian Rösner**, *Deutsche Gesellschaft e. V.*, Leiter Referat EU & Europa, Europäisches Informationszentrum Jean-Monnet

c) Vertreter*In der Studierenden

- **Florian Melcher**, *Technische Universität Chemnitz*, Studierender des Bachelorprogramms „Europa-Studien“ (B.A.)

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.12.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	05.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	08.05.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 14.07.2003 bis 31.07.2008 FIBAA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 29.11.2007 bis 30.09.2014 FIBAA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 28.03.2014 bis 30.09.2020 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der Covid-19-Situation wurden die Gesprächsrunden als Online-Video-Konferenz durchgeführt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)